

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2012, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Titel und der Promulgationsklausel wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

Paragraf	Gegenstand
1. Teil	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1.	Zivilluftfahrt und Militärluftfahrt
§ 2.	Freiheit des Luftraums
§ 3.	Kontrollierte Lufträume
§ 4.	Luftraumbeschränkungen
§ 5.	Zuständigkeit zur Festlegung von Luftraumbeschränkungen
§ 6.	Kundmachung von Luftraumbeschränkungen
§ 7.	Übungsbereiche und Erprobungsbereiche
§ 8.	Überfliegen der Bundesgrenze
§ 9.	Außenlandungen und Außenabflüge
§ 10.	Nichtbewilligungspflichtige Außenlandungen und Außenabflüge
§ 10a.	Absprünge mit Fallschirmen und Abflüge mit Hänge- und Paragleitern

2. Teil

Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge

1. Abschnitt

Luftfahrzeuge

§ 11.	Begriffsbestimmung
§ 12.	Voraussetzungen für die Verwendung im Fluge
§ 13.	Halter eines Luftfahrzeuges
§ 14.	entfallen
§ 15.	Staatszugehörigkeit
§ 16.	Luftfahrzeugregister
§ 17.	Lufttüchtigkeit
§ 18.	Voraussetzungen für die Verwendung von ausländischen Luftfahrzeugen im Fluge
§ 19.	Feststellung der mangelnden Voraussetzungen für die Verwendung im Fluge und Widerruf der Anerkennungen
§ 20.	Zwischenbewilligung für Zivilluftfahrzeuge
§ 21.	Bau, Überprüfung und Ausrüstung von Luftfahrzeugen

2. Abschnitt

Luftfahrtgerät

- § 22. Begriffsbestimmung
- § 23. Ziviles Luftfahrtgerät
- § 24. Militärisches Luftfahrtgerät

3. Abschnitt

Internationale Bestimmungen

- § 24a. Unionsrechtliche Bestimmungen
- § 24b. Übertragung von Aufgaben gemäß Art. 83bis des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

4. Abschnitt

Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge

- § 24c. Flugmodelle
- § 24d. Unbemannte Geräte unter 79 Joule maximaler Bewegungsenergie
- § 24e. Modellflugplätze
- § 24f. Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1
- § 24g. Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2
- § 24h. Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweise
- § 24i. Unbemannte Wetterballone
- § 24j. Unionsrechtliche Bestimmungen
- § 24k. Grenzüberschreitende Einflüge unbemannter Luftfahrzeuge der Klasse 1 und 2

3. Teil

Luftfahrtpersonal

1. Abschnitt

Ziviles Luftfahrtpersonal

- § 25. Begriffsbestimmung
- § 26. Zivilluftfahrt-Personalausweis
- § 27. Zivilluftfahrer
- § 28. Sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal
- § 29. Arten und Gültigkeitsdauer der Zivilluftfahrerscheine
- § 30. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zivilluftfahrerseines
- § 31. Mindestalter
- § 32. Verlässlichkeit
- § 33. Tauglichkeit
- § 34. Flugmedizinische Stellen
- § 35. Verweigerung eines Tauglichkeitszeugnisses, Ausstellung durch die Behörde
- § 36. Fachliche Befähigung, Zivilluftfahrerprüfung
- § 37. Durchführung der Prüfung
- § 38. Bestellung der Mitglieder von Zivilluftfahrer-Prüfungskommissionen
- § 39. Prüfungstaxen und Prüfvergütungen
- § 40. Anerkennung ausländischer Erlaubnisse
- § 41. Ausländische Zivilluftfahrerscheine, Berechtigungen und Tauglichkeitszeugnisse gemäß Regelungen der Joint Aviation Authorities (JAA)
- § 42. Flugbuch
- § 43. Widerruf und Untersagung

2. Abschnitt

Schulung von zivilem Luftfahrtpersonal

- § 44. Ausbildung von zivilem Luftfahrtpersonal
- § 45. Registrierungsverfahren
- § 46. Genehmigungsverfahren

§ 47.	Untersagung des Ausbildungsbetriebes
§ 48.	Widerruf der Registrierung oder Genehmigung
§ 49.	Zivilfluglehrer
§ 50.	Voraussetzung für die Erteilung der Zivilfluglehrerberechtigung
§ 51.	entfallen
§ 52.	Übungs- und Prüfungsflüge

3. Abschnitt

Militärisches Luftfahrtpersonal

§ 53.	Begriffsbestimmung
§ 54.	Militärluftfahrer
§ 55.	Sonstiges militärisches Luftfahrtpersonal
§ 56.	Militärluftfahrt-Personalausweis
§ 57.	Arten, Gültigkeitsdauer, Ausstellung und Entziehung von Militärluftfahrt-Personalausweisen

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 57a.	Unionsrechtliche Bestimmungen
§ 57b.	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweise

4. Teil

Flugplätze und Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Flugplätze

§ 58.	Flugplätze
§ 59.	Bodeneinrichtungen
§ 60.	Zivilflugplätze und Militärflugplätze
§ 61.	Benützung von Zivilflugplätzen für Zwecke der Militärluftfahrt
§ 62.	Benützung von Militärplätzen für Zwecke der Zivilluftfahrt

2. Abschnitt

Zivilflugplätze

§ 63.	Öffentliche und Privatflugplätze
§ 64.	Flughäfen
§ 65.	Flugfelder
§ 66.	Zivilflugplatz-Verordnung
§ 67.	Vorarbeiten für Zivilflugplätze
§ 68.	Zivilflugplatz-Bewilligung
§ 69.	Antrag auf Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung
§ 70.	Prüfung des Vorhabens
§ 71.	Voraussetzungen der Zivilflugplatz-Bewilligung
§ 72.	Bescheid über die Zivilflugplatz-Bewilligung
§ 73.	Betriebsaufnahmebewilligung
§ 74.	Betrieb auf Zivilflugplätzen und Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
§ 75.	Betrieb von Zivilflugplätzen
§ 76.	Untersagung des Zivilflugplatzbetriebes
§ 77.	Widerruf der Zivilflugplatz-Bewilligung
§ 78.	Bewilligung von zivilen Bodeneinrichtungen
§ 79.	Voraussetzungen der Bewilligung von zivilen Bodeneinrichtungen
§ 80.	Abbruch ziviler Bodeneinrichtungen
§ 80a.	Vorhandensein gefährlicher Stoffe

3. Abschnitt

Militärflugplätze

§ 81.	Vorarbeiten für Militärflugplätze
§ 82.	Errichtung, Umgestaltung und Auflassung von Militärflugplätzen
§ 83.	Einwendungen gegen die beabsichtigte Errichtung oder Erweiterung

§ 84. eines Militärflugplatzes
Errichtung und Abänderung militärischer Bodeneinrichtungen

4. Abschnitt

Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen

§ 84b. Bewilligung von Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 84c. Untersagung des Betriebes von Luftfahrzeugen auf Land- oder Wasserflächen

5. Teil

Luftfahrthindernisse

§ 85.	Begriffsbestimmung
§ 86.	Sicherheitszonen
§ 87.	Sicherheitszonen-Verordnung
§ 88.	Sicherheitszonenplan
§ 89.	Kundmachung der Sicherheitszonen-Verordnung
§ 90.	Ersichtlichmachung im Grundbuch
§ 91.	Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen
§ 91a.	Anzeigeverfahren
§ 91b.	Bestehende Luftfahrthindernisse
§ 92.	Ausnahmebewilligung
§ 93.	Zuständigkeit
§ 94.	Anlagen mit optischer und elektrischer Störwirkung
§ 95.	Kenzeichnung von Luftfahrthindernissen
§ 95a.	Meldung von Luftfahrthindernissen
§ 96.	Beseitigungspflicht
§ 96a.	Zusätzliche Auflagen

6. Teil

Enteignung für Zwecke der Luftfahrt

§ 97.	Enteignungsrecht
§ 98.	Enteignungswerber
§ 99.	Sinngemäß Anwendung des Eisenbahn-
	Enteignungsschädigungsgesetzes
§ 100.	Zusammentreffen mit anderen Enteignungsrechten

7. Teil

Luftverkehrsunternehmen und Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen

1. Abschnitt

Luftverkehrsunternehmen

§ 101.	Begriffsbestimmung
§ 102.	Genehmigung
§ 103.	Hilfsbetriebe
§ 104.	Erfordernisse des Antrages auf Erteilung der Beförderungsbewilligung
§ 105.	Prüfung des Vorhabens
§ 106.	Voraussetzungen der Beförderungsbewilligung
§ 107.	Beschied über die Beförderungsbewilligung
§ 108.	Betriebsaufnahmebewilligung
§ 109.	Untersagung des Beförderungsbetriebes
§ 110.	Widerruf der Beförderungsbewilligung
§ 111.	Entgeltliche Beförderung von Personen mit Hänge- und Paragleitern sowie Fallschirmen
§ 112.	Beförderung von Postsendungen
§ 113.	Unterlassungsanspruch

2. Abschnitt

Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen

- § 116. Vermietungsbewilligung
- § 117. Voraussetzungen für die Erteilung der Vermietungsbewilligung
- § 118. Widerruf der Vermietungsbewilligung

8. Teil

Sicherung der Luftfahrt, Betrieb von Zivilluftfahrzeugen und Besondere Sicherheitsmaßnahmen

1. Abschnitt

Flugsicherung

- § 119. Begriffsbestimmungen
- § 120. Wahrnehmung der Flugsicherung
- § 120a. Allgemeine Flugsicherungsanordnungen
- § 120b. Haftung und Versicherung
- § 120c. Aufsicht
- § 120d. Zertifizierung und Beauftragung von qualifizierten Stellen sowie Lizenzierung von Fluglotsen
- § 120e. Erbringung technischer Dienste durch Betriebsorganisationen und andere Dritte
- § 121. Bereich der Flugsicherung
- § 121a. Internationale Abkommen
- § 122. Flugsicherungseinrichtungen
- § 123. Vorarbeiten für Flugsicherungsanlagen

2. Abschnitt

Verhalten im Luftverkehr

- § 124. Luftverkehrsregeln
- § 125. Verantwortlicher Pilot
- § 126. Zivile Luftfahrtveranstaltungen
- § 127. Militärische Luftfahrtveranstaltungen
- § 128. Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und Kleinluftballonen sowie Verwendung von Feuerwerkskörpern und Laser
- § 130. Luftbildaufnahmen

3. Abschnitt

Betrieb von Zivilluftfahrzeugen

- § 131. Betriebsvorschriften
- § 132. Besondere Verwendung von Zivilluftfahrzeugen
- § 132a. Einflüge von ausländischen Luftfahrzeugen
- § 133. Abwerfen von Sachen
- § 134. Beförderungsvorschriften

4. Abschnitt

Besondere Sicherheitsmaßnahmen

- § 134a. Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt

5. Abschnitt

Unfälle und Störungen im Luftverkehr

- § 135. Such- und Rettungsmaßnahmen
- § 136. Meldepflichten
- § 137. Flugunfalluntersuchungen
- § 138. Zulassung ausländischen militärischer Fachorgane

9. Teil

Behörden und besondere Verfahrensvorschriften

- § 139. Austro Control GmbH
- § 139a. Streitbeilegung
- § 140. Oberbehörde und Instanzenzug

§ 140a.	Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 140b.	Übertragung von Zuständigkeiten
§ 140c.	Gebühren
§ 140d.	Mitwirkung der Sicherheitsbehörden
§ 141.	Aufsicht
§ 141a.	Ausweise für Aufsichtsorgane
§ 142.	Flugplanvermittler und Flugplankoordinator
§ 143.	Zivilluftfahrtbeirat; Mitglieder desselben
§ 144.	Sitzungen des Zivilluftfahrtbeirates
§ 145.	Einsatzflüge
§ 145a.	Militärischer operationeller Flugverkehr
§ 145b.	Vorhaben gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

10. Teil

Haftungs- und Versicherungsrecht

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 146.	Verhältnis zu internationalem Recht und zum Recht der Europäischen Union
§ 147.	Haftung für Postsendungen

2. Abschnitt

Haftung für nicht beförderte Personen und Sachen

§ 148.	Drittschadenshaftung
§ 149.	
§ 150.	
§ 151.	Haftungshöchstbeträge
§ 152.	
§ 153.	
§ 154.	Rückgriffs- und Ausgleichsanspruch
§ 155.	Anzeigepflicht

3. Abschnitt

Haftung aus dem Beförderungsvertrag

§ 156.	Haftung für Fluggäste
§ 157.	Vertraglicher und ausführender Beförderer
§ 158.	Haftung für beförderte Sachen
§ 159.	
§ 160.	Haftungsbeschränkungen

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Haftung

§ 161.	Mitverschulden des Geschädigten
§ 162.	Anwendung des ABGB
§ 163.	Gerichtsstand

5. Abschnitt

Versicherungen und Vorschusspflicht

§ 164.	Haftpflichtversicherung
§ 165.	Vorschusspflicht
§ 166.	Direktes Klagerecht
§ 167.	Grundsätze für die Versicherung
§ 168.	Versicherungsnachweis

11. Teil

Strafbestimmungen und einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 169.	Strafbestimmungen
§ 170.	Verzeichnis der Bestrafungen
§ 171.	Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 171a.	Verschieben von Luftfahrzeugen auf Zivilflugplätzen

12. Teil

Schlussbestimmungen

§ 172.	Verweisungen
§ 172a.	Kundmachung in luftfahrtüblicher Weise
§ 172b.	Sprachliche Gleichbehandlung
§ 173.	In- und Außerkrafttreten
§ 174.	Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften
§ 174a.	Bezugnahme auf Richtlinien
§ 175.	Vollziehung“

2. Die Gliederungsüberschrift „I. Teil: Allgemeine Bestimmungen.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„1. Teil

Allgemeine Bestimmungen“

3. In § 2 wird die Wortfolge „Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät“ durch die Wortfolge „Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Luftfahrzeugen“ ein Beistrich gesetzt und danach die Wortfolge „Flugmodellen, unbemannten Luftfahrzeugen“ eingefügt.

5. In § 5 entfällt der Abs. 6.

6. In § 5 wird jeweils die Zitierung „§ 4 Abs. 1 lit. a und b“ durch die Zitierung „§ 4 Abs. 1 Z 1 und 2“ sowie die Zitierung „§ 4 Abs. 1 lit. c“ durch die Zitierung „§ 4 Abs. 1 Z 3“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Außerhalb eines Übungsbereiches dürfen Personen, die nicht Inhaber des hierfür erforderlichen Luftfahrscheines sind, nur im Rahmen von Alleinflügen gemäß § 52 Abs. 2 ein Luftfahrzeug führen.“

8. In § 7 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „zu bewilligen“ die Wortfolge „oder zulässig“ eingefügt.

9. In § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Übungs- und Erprobungsbereiche gemäß den Abs. 3 und 4, die lediglich für einen nicht über sechs Monate hinausgehenden Zeitraum eingerichtet werden sollen, können in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht werden.“

10. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Einflüge in das Bundesgebiet und Ausflüge aus demselben von und nach Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören sowie von und nach Staaten, die zwar der Europäischen Union angehören, jedoch kein Vertragsstaat gemäß § 1 Abs. 6 des Grenzkontrollgesetzes, BGBl. Nr. 435/1996, sind, nur

1. nach oder von Flughäfen (§ 64) oder
2. nach oder von Militärflugplätzen (§ 60)

durchgeführt werden. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festlegen, nach und von welchen Flugfeldern (§ 65) diese Ein- und Ausflüge zulässig sind und welches Verfahren vor solchen Ein- und Ausflügen zu beachten ist. Ein- und Ausflüge nach und von diesen Flugfeldern oder nach und von Militärflugplätzen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften über den Grenzübergang sichergestellt ist. Für die Möglichkeit der grenzbehördlichen Abfertigung ist entsprechende Vorsorge zu treffen. Die Bestimmungen des § 31 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994, bleiben unberührt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach Maßgabe der Sicherheit der Luftfahrt durch Verordnung festzulegen

1. ob und unter welchen Voraussetzungen zum Einflug in das Bundesgebiet und zum Ausflug aus demselben sowie zu dessen landungslosem Überfliegen eine Bewilligung der Austro Control GmbH erforderlich ist, und
2. unter welchen Voraussetzungen die Austro Control GmbH in Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 genehmigen kann.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 2 ist im Einvernehmen mit den Bundesminister für Inneres und für Finanzen zu erlassen.

(4) Einflüge in das Bundesgebiet, Ausflüge aus demselben sowie landungslose Überflüge mit ausländischen Militärluftfahrzeugen dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport durchgeführt werden. Vor der Erteilung dieser Genehmigung ist der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zu hören. Die Verfahren für diese Genehmigung sind vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport festzulegen und in luftfahrblicher Weise kundzumachen.“

11. In § 9 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 58)“ die Wortfolge „und Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen (§ 84a)“ eingefügt.

12. In § 9 Abs. 2 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes oder einer Krankenhaus-Hubschrauberlandefläche (Außenabflüge und Außenlandungen) dürfen, soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter des Zivilluftfahrzeuges einzubringen.“

13. In § 9 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

14. In § 9 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Bewilligungen gemäß Abs. 2 für Außenabflüge mit Hänge- und Paragleitern, welche nicht von der Ausnahmebestimmung gemäß § 10 Abs. 1 umfasst sind, dürfen auch unbefristet erteilt werden. Die übrigen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 4 bleiben unberührt.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden.“

15. In § 10 Abs. 1 werden die lit. a, b und c durch die Ziffern „1.“; „2.“ und „3.“ ersetzt;

16. In § 10 Abs. 1 Z 3 (neu) wird der Punkt am Satzende durch das Wort „sowie“ ersetzt, danach wird folgende Z 4 angefügt:

„4. für Außenabflüge von Hänge- und Paragleitern, die nicht für die entgeltliche Beförderung von Personen oder die Ausbildung betrieben werden.“

17. In § 10 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Zitierung „lit. a“ durch die Zitierung „Z 1“ ersetzt.

18. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

„Absprünge mit Fallschirmen und Abflüge mit Hänge- und Paragleitern

§ 10a. (1) Zivile Fallschirmsprünge dürfen nur aus Luftfahrzeugen aus einer Mindestflughöhe von 600 m über Grund durchgeführt werden. Abflüge mit Hänge- und Paragleitern dürfen nicht aus Luftfahrzeugen, von Brücken, Türmen, Gebäuden und dergleichen durchgeführt werden.“

19. Die Gliederungsüberschrift „II. Teil: Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„2. Teil

Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge

20. Die Gliederungsüberschrift „A. Luftfahrzeuge.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„1. Abschnitt Luftfahrzeuge“

21. In § 12 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für die Verwendung von Zivilluftfahrzeugen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG, ABl. Nr. L 79 vom 19.3.2008 S.1, ausgestellte Urkunden und Genehmigungen sind auch gültig, wenn das Zivilluftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 verwendet wird, sofern die unionsrechtlichen Bestimmungen zumindest die gleichen Anforderungen stellen wie die in Österreich anwendbaren Vorschriften.“

22. In § 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kennzeichen“ die Wortfolge „und die Farben der Republik Österreich“ eingefügt.

23. In § 15 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Austro Control GmbH“ die Wortfolge „oder von einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zur Führung des Luftfahrzeugregisters zuständigen Behörde“ eingefügt.

24. In § 16 Abs. 2 Z 1 lit. a wird nach der Wortfolge „im Inland gelegen ist“ die Wortfolge „und Zustellungen nicht durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes oder auf andere Weise sichergestellt sind“ eingefügt.

25. In § 16 Abs. 2 Z 2 lit. b wird nach der Wortfolge „juristische Person“ die Wortfolge „oder eingetragene Personengesellschaft“ sowie nach der Wortfolge „im Inland hat“ die Wortfolge „und Zustellungen nicht durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes oder auf andere Weise sichergestellt sind“ eingefügt.

26. In § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für ein Zivilluftfahrzeug, das Gegenstand einer Einzelvereinbarung oder einer ausführenden Vereinbarung gemäß § 24b ist, gelten die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 1 nicht.“

27. In § 18 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt sowie der Punkt am Ende des Satzes durch einen Beistrich ersetzt und danach das Wort „oder“ angefügt.

28. In § 18 Abs. 1 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. diese von einer Einzelvereinbarung oder ausführenden Festlegung gemäß § 24b umfasst sind.“

29. In § 20 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Eine Zwischenbewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn für das Zivilluftfahrzeug eine Fluggenehmigung gemäß Anhang I (Teil 21), Abschnitt P, der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben, ABl. Nr. L 224 vom 21.8.2012 S. 1, erteilt worden ist.

(4) Ein Zivilluftfahrzeug mit einer Fluggenehmigung gemäß Anhang I (Teil 21), Abschnitt P, der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 darf nur verwendet werden, wenn eine gemäß § 164 oder der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 entsprechende Versicherungsdeckung aufrecht vorhanden ist und die genehmigten Flugbedingungen eingehalten werden. Bei Flügen zur Erprobung oder Prüfung des Zivilluftfahrzeuges ist jedenfalls darauf zu achten, dass die anderen Teilnehmer am Luftverkehr oder Personen und Sachen auf der Erde nicht gefährdet werden.“

30. Die Gliederungsüberschrift „B. Luftfahrtgerät.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„2. Abschnitt Luftfahrtgerät“

31. In § 22 Abs. 1 Z 2 wird nach der Wortfolge „Luftfahrzeug (§ 11)“ die Wortfolge „oder Flugmodell (§ 24c) oder unbemanntes Luftfahrzeug (§ 24f und § 24g)“ eingefügt.

32. Die Gliederungsüberschrift „C. Internationale Bestimmungen“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„3. Abschnitt Internationale Bestimmungen“

33. In der Überschrift zu § 24a und in § 120e Abs. 4 wird jeweils das Wort „Gemeinschaftsrechtliche“ durch das Wort „Unionsrechtliche“ ersetzt.

34. § 24a Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. in der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 und der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003“

35. In § 24a Abs. 2, § 57a Abs. 2, § 120 Abs. 1, § 120c Abs. 1, § 121a, § 125 Abs. 2 und § 173 Abs. 31 wird jeweils das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.

36. § 24b Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Ausführung der in den Rahmenvereinbarungen festgelegten Vorgaben hat von der Austro Control GmbH unter Beachtung der Bestimmung des Abs. 2 zu erfolgen.“

37. In § 24b Abs. 2 wird das Wort „Vereinbarungen“ jeweils durch das Wort „Festlegungen“ sowie das Wort „Vereinbarung“ jeweils durch das Wort „Festlegung“ ersetzt.

38. Nach § 24b wird folgende Untergliederung samt Bezeichnung eingefügt:

„4. Abschnitt Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge“

39. Nach der neuen Untergliederungseinheit werden die folgenden §§ 24c bis 24k jeweils samt Überschrift eingefügt:

„Flugmodelle“

§ 24c. (1) Flugmodelle sind nicht der Landesverteidigung dienende unbemannte Geräte mit einer maximalen Bewegungsenergie über 79 Joule, die selbstständig im Fluge in direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten verwendet werden können und

1. in einem Umkreis von höchstens 500 m,
2. mit einer auf Grund des Telekommunikationsgesetzes 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, generell bewilligten Funkfernsteuerungsanlage,
3. ausschließlich unentgeltlich und nicht gewerblich im Freizeitbereich oder im öffentlichen Interesse,
4. bis ausschließlich 400 ft (122 m) über Grund,
5. nicht über dicht besiedelten Gebieten, über feuer- oder explosionsgefährdeten Industriegeländen, über Menschenansammlungen,
6. nicht näher als 50 m zu Personen und/oder Sachen, die nicht dem Piloten zugehörig sind, und
7. ausschließlich bei Sichtflug-Wetterbedingungen im Sinne der Verordnung gemäß § 124 betrieben werden.

(2) Flugmodelle mit einem Gewicht bis einschließlich 25 kg dürfen außerhalb von Sicherheitszonen und außerhalb eines Umkreises von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) betrieben werden. Der Pilot hat stets darauf zu achten, dass durch den Betrieb dieser Flugmodelle keine Personen oder Sachen gefährdet werden.

(3) Flugmodelle mit einem Gewicht bis einschließlich 25 kg dürfen innerhalb von Sicherheitszonen bei Zivilflugplätzen oder innerhalb eines Umkreises von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt nur mit Bewilligung der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständi-

gen Behörde und innerhalb von Sicherheitszonen bei Militärflugplätzen nur mit Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport betrieben werden. Diese Bewilligungen sind zu erteilen, wenn durch den Betrieb des Flugmodells das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt bzw. der Landesverteidigung nicht gefährdet wird. Die Bewilligungen sind insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt bzw. der Landesverteidigung erforderlich ist. Die Bewilligungen sind zu widerrufen, wenn eine der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben ist oder gegen Auflagen verstoßen worden ist. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung weitere Betriebserfordernisse oder -einschränkungen festlegen.

(4) Flugmodelle mit einem Gewicht über 25 kg dürfen nur mit Bewilligung der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde betrieben werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. durch Vorlage einer Bescheinigung glaubhaft gemacht werden kann, dass das Flugmodell den von der Austro Control GmbH gemäß § 24h erlassenen Lufttüchtigkeitsanforderungen entspricht, sowie
2. durch den Betrieb des Flugmodells das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet wird.

Die Austro Control GmbH hat unter Bedachtnahme des öffentlichen Interesses der Sicherheit der Luftfahrt mit Lufttüchtigkeitshinweis festzulegen, welche Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung im Sinne der Z 1 zu erfüllen sind. Dieser Lufttüchtigkeitshinweis ist in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung weitere Betriebserfordernisse oder -einschränkungen festlegen. Soll das Flugmodell innerhalb von Sicherheitszonen bei Militärflugplätzen betrieben werden, ist weiters beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine Bewilligung zu beantragen.

(5) Die Bewilligungen gemäß Abs. 4 sind insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt bzw. im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Die Bewilligungen sind zu widerrufen, wenn einer der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben ist oder gegen Auflagen verstoßen worden ist.

(6) Auf Antrag des Betreibers (§ 13 sinngemäß) des Flugmodells kann die Austro Control GmbH oder eine auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständige Behörde für Einzelfälle Ausnahmen von den Betriebsvoraussetzungen für Flugmodelle gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 6 bewilligen, wenn dadurch das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet wird. Diese Ausnahmebewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Verhinderung von Gefährdungen der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn einer der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben ist oder gegen Auflagen verstoßen worden ist. Die Abs. 3 bis 5 bleiben unberührt.

(7) Die für selbständig im Fluge verwendbares Luftfahrtgerät geltenden Bestimmungen über die Haftung und Versicherung gemäß den §§ 146 ff sind für Flugmodelle anzuwenden.

Unbemannte Geräte unter 79 Joule maximaler Bewegungsenergie

§ 24d. Unbemannte Geräte mit einer maximalen Bewegungsenergie unter 79 Joule, die selbständig im Fluge verwendet werden können, dürfen nicht höher als 30 Meter über Grund betrieben werden. Abgesehen davon fallen diese Geräte nicht in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Modellflugplätze

§ 24e. (1) Ein Modellflugplatz ist eine Landfläche, die zur ständigen Benützung für den Betrieb von Flugmodellen (§ 24c) bestimmt ist.

(2) Ein Modellflugplatz darf nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde betrieben werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch den Betrieb der Flugmodelle auf dieser Fläche öffentliche Interessen nicht gefährdet werden können. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Verhinderung von Gefährdungen öffentlicher Interessen erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn einer der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben ist oder gegen Auflagen verstoßen worden ist. Ein Modellflugplatz darf nicht bewilligt werden, wenn sich die Fläche innerhalb oder unmittelbar unterhalb einer Sicherheitszone oder innerhalb von fünf km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) befindet.

(3) Werden Flugmodelle auf gemäß Abs. 2 bewilligten Modellflugplätzen betrieben, kann der Pilot von den Betriebsvoraussetzungen für Flugmodelle gemäß § 24c Abs. 1 Z 1 und 6 ohne Bewilligung gemäß § 24c Abs. 6 abweichen. Die übrigen Bestimmungen des § 24c bleiben davon unberührt.

Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1

§ 24f. (1) Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 sind nicht der Landesverteidigung dienende unbemannte Fahrzeuge, die selbständig im Fluge verwendet werden können und in direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten

1. auch in einem Umkreis von mehr als 500 m und/oder
2. auch über 400 ft (122 m) über Grund, über dicht besiedelten Gebieten, über feuer- oder explosionsgefährdeten Industriegeländen, über Menschenansammlungen oder näher als 50 m zu Personen oder Sachen und/oder
3. gegen Entgelt oder gewerblich

betrieben werden sollen.

(2) Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 dürfen nur mit Bewilligung der Austro Control GmbH betrieben werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden kann, dass das unbemannte Luftfahrzeug der Klasse 1 den von der Austro Control GmbH gemäß § 24h erlassenen Lufttüchtigkeitsanforderungen entspricht, sowie
2. durch den Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugs der Klasse 1 das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet wird.

Soll das unbemannte Luftfahrzeug der Klasse 1 innerhalb von Sicherheitszonen bei Militärflugplätzen betrieben werden, ist weiters beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine Bewilligung zu beantragen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung weitere Betriebserfordernisse oder -einschränkungen festlegen.

(3) Die Bewilligungen gemäß Abs. 2 sind insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt bzw. im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Die Bewilligungen sind zu widerrufen, wenn einer der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben ist oder gegen Auflagen verstoßen worden ist. Im Falle des Einfluges eines unbemannten Luftfahrzeugs der Klasse 1, für welches noch keine inländische Bewilligung gemäß Abs. 2 vorliegt, sind die Bewilligungen gemäß Abs. 2 zumindest vier Wochen vor der geplanten Grenzüberschreitung zu beantragen.

(4) Die Bestimmungen des § 27 und § 44 Abs. 2 und 3 sowie die für Luftfahrzeuge geltenden Bestimmungen über die Haftung und Versicherung gemäß den §§ 146 ff sind anzuwenden. Weiters ist die Bestimmung des § 136 anzuwenden, wobei das unbemannte Luftfahrzeug der Klasse 1 als Zivilluftfahrzeug im Sinne dieser Bestimmung gilt.

Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2

§ 24g. (1) Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2 sind nicht der Landesverteidigung dienende Fahrzeuge, welche die Voraussetzungen gemäß der §§ 24c Abs. 1 oder 24f Abs. 1 erfüllen und ohne Sichtverbindung betrieben werden sollen.

(2) Für unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2 sind sämtliche für Zivilluftfahrzeuge und deren Betrieb geltende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann mit Verordnung Sonderbestimmungen für unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2 festlegen, wenn dadurch das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet wird.

Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweise

§ 24h. Die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen Lufttüchtigkeits- und/oder Betriebstüchtigkeitsanforderungen für Flugmodelle, unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 sowie unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2 sind von der Austro Control GmbH mittels Lufttüchtigkeits- oder Betriebstüchtigkeitshinweisen vorzuschreiben und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Diese Lufttüchtigkeits- oder Betriebstüchtigkeitshinweise sind von den Betreibern der Flugmodelle sowie den Haltern der unbemannten Luftfahrzeuge der Klasse 1 und der unbemannten Luftfahrzeuge der Klasse 2 zu beachten und einzuhalten.

Unbemannte Freiballone

§ 24i. Unbemannte Freiballone dürfen nach Maßgabe der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie diesbezüglich unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt in einer Verordnung gemäß § 124 erlassenen Bestimmungen betrieben werden. Die für selbständig im Fluge verwendbares Luftfahrtgerät geltenden Bestimmungen über die Haftung und Versicherung gemäß den §§ 146 ff sind für unbemannte Freiballone anzuwenden.

Unionsrechtliche Bestimmungen

§ 24j. Soweit Bestimmungen über die Lufttüchtigkeit, die Lärmzulässigkeit, die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, den Flugbetrieb sowie Piloten von unbemannten Luftfahrzeugen in der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sowie in den Verordnungen (EU) Nr. 748/2012 und (EG) Nr. 2042/2003 sowie in anderen Durchführungsverordnungen festgelegt sind, sind diese in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Zuständige nationale Behörde im Sinne dieser Bestimmungen ist die Austro Control GmbH.

Grenzüberschreitende Einflüge unbemannter Luftfahrzeuge der Klasse 1 und 2

§ 24k. Grenzüberschreitende Einflüge mit unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 und 2 in das Bundesgebiet dürfen nur durchgeführt werden, wenn für diese entweder eine Bewilligung gemäß § 24f Abs. 2 erteilt worden ist oder diese die österreichische Staatszugehörigkeit besitzen oder diese auf Grund der in § 24j genannten unionsrechtlichen Regelungen zertifiziert und betrieben werden oder es mit dem Herkunftsstaat des Betreibers oder dem Registerstaat des unbemannten Luftfahrzeugs der Klasse 1 und 2 ein diesbezügliches Abkommen gibt. Ein derartiges Abkommen darf nur abgeschlossen werden, wenn in dem betreffenden Staat die Vorschriften über die Lufttüchtigkeit, die Lärmzulässigkeit, die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, den Flugbetrieb sowie die Piloten von unbemannten Luftfahrzeugen mindestens die gleichen Anforderungen stellen wie die Bestimmungen gemäß § 24f und § 24g.“

40. Die Gliederungsüberschrift „III. Teil: Luftfahrtpersonal.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„3. Teil Luftfahrtpersonal“

41. Die Gliederungsüberschrift „A. Ziviles Luftfahrtpersonal.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„1. Abschnitt Ziviles Luftfahrtpersonal“

42. § 31 lautet:

„§ 31. (1) Das Mindestalter für die Erlangung eines Zivilluftfahrerscheines beträgt mindestens 15 und höchstens 21 Jahre. Innerhalb dieses Rahmens hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie das Mindestalter für jede Art der Zivilluftfahrerscheine und der mit Zivilluftfahrerscheinen verbundenen Berechtigungen nach Maßgabe der für ihre Erlangung erforderlichen geistigen und körperlichen Reife durch Verordnung festzulegen.

(2) Nicht eigenberechtigten Personen ist ein Zivilluftfahrerschein nur zu erteilen, wenn sie das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters zur Einbringung des Antrages auf Erteilung des Zivilluftfahrerscheines nachgewiesen haben.“

43. Die Gliederungsüberschrift „B. Schulung von zivilem Luftfahrtpersonal“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„2. Abschnitt Schulung von zivilem Luftfahrtpersonal“

44. In § 45 Abs. 2 erster Satz wird die Zitierung „§ 44 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 44 Abs. 4“ ersetzt.

45. § 51 entfällt.

46. In § 52 Abs. 2 wird nach der Zitierung „§ 36 Abs. 2“ die Wortfolge „oder gemäß den unionsrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 57a“ eingefügt.

47. Die Gliederungsüberschrift „C. Militärisches Luftfahrtpersonal.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

**„3. Abschnitt
Militärisches Luftfahrtpersonal“**

48. Die Gliederungsüberschrift „D. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

**„4. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen“**

49. Dem § 57a wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Unionsrechtliche Bestimmungen“

50. § 57a Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit Bestimmungen in Bezug auf Zivilluftfahrer und sonstiges ziviles Luftfahrtpersonal in der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sowie in der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, in der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABI. Nr. L 311 vom 25.11.2011 S. 1, in der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für Fluglotsenlizenzen und bestimmte Zeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABI. Nr. L 206 vom 11.8.2011 S. 21, und in anderen unionsrechtlichen Durchführungsverordnungen festgelegt sind, sind diese in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Die Bestimmungen über die Prüfungskommissionen gemäß § 37 Abs. 1 und 3, § 38 und § 39 sind in Bezug auf freigabeberechtigtes Personal sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen über flugmedizinische Stellen gemäß den §§ 33 und 34 sind in Bezug auf Fluglotsen anzuwenden.“

51. In § 57a werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Zuständige nationale Behörde im Sinne der in Abs. 1 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen ist, sofern in den Abs. 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, die Austro Control GmbH.

(4) Zuständige nationale Behörde in Bezug auf flugmedizinische Zentren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und Ausbildungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Im Hinblick auf Ausbildungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 sind die Bestimmungen des § 141 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden, wobei der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Durchführung der Aufsicht auch qualifizierte Stellen gemäß § 120d Abs. 2 beauftragen kann.

(5) Zuständige nationale Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ist der Österreichische Aero Club in Bezug auf

1. Leichtflugzeug-Pilotenlizenzen (LAPL),
2. Segelflugpilotlizenzen (SPL),
3. Ballonpilotenlizenzen (BPL) und
4. Ausbildungsorganisationen (ATO) sowie das Prüfungswesen für die in Z 1 bis 3 genannten Lizenzen.“

52. Nach § 57a wird folgender § 57b samt Überschrift eingefügt:

„Zivilluftfahrtpersonal-Hinweise und Zivilluftfahrtpersonal-Anweisungen“

§ 57b. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann mit Verordnung festlegen, ob und inwieweit die jeweils zuständige Behörde die zur Vollziehung der nationalen und unionsrechtlichen Bestimmungen über ziviles Luftfahrtpersonal und die Schulung von zivilem Luftfahrtpersonal erforderlichen allgemeine Hinweise (Zivilluftfahrtpersonal-Hinweise) oder Anweisungen (Zivilluftfahrtpersonal-Anweisungen) vorzuschreiben bzw. zu veröffentlichen hat. Diese Hinweise bzw. Anweisungen sind in luftfahrtüblicher Weise zu veröffentlichen.“

53. Die Gliederungsüberschrift „IV. Teil: Flugplätze.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„4. Teil Flugplätze und Krankenhaus-Hubschrauberlandeplätze“

54. Die Gliederungsüberschrift „A. Gemeinsame Bestimmungen.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen“

55. In § 58 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 118 des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht,“ durch die Zitierung „§ 128 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,“ ersetzt.

56. § 59 erster Satz lautet:

„Bodeneinrichtungen sind Bauten, Anlagen und sonstige ortsfeste Einrichtungen, die sich auf Flugplätzen befinden und deren Nutzung zum überwiegenden Teil für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Flugplatzes notwendig oder zweckmäßig ist.“

57. Die Gliederungsüberschrift „B. Zivilflugplätze.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„2. Abschnitt Zivilflugplätze“

58. In § 72 Abs. 2 Z 1 wird nach der Wortfolge „im Inland gelegen ist“ die Wortfolge „und Zustellungen nicht durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes oder auf andere Weise sichergestellt sind“ eingefügt.

59. In § 72 Abs. 2 Z 2 wird nach der Wortfolge „juristische Peron“ die Wortfolge „oder eingetragene Personengesellschaft“ und nach der Wortfolge „mit Wohnsitz im Inland hat“ die Wortfolge „und Zustellungen nicht durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes oder auf andere Weise sichergestellt sind“ eingefügt.

60. Die Überschrift zu § 74 lautet:

„Betrieb auf Zivilflugplätzen und Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen“

61. In § 74 Abs. 5 wird nach dem Wort „Anschlag“ die Wortfolge „oder auf der Internetseite des Zivilflugplatzhalters“ eingefügt.

62. In § 74 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt die näheren Voraussetzungen zur Erteilung eines Flughafen-Zertifikates als Bestätigung über die Einhaltung der anwendbaren Regelungen und erteilten Bewilligungen hinsichtlich der Einrichtungen, die Ausstattung und das betriebliche Verfahren von Flughäfen (§ 64) festzulegen. Das Flughafen-Zertifikat ist von der zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständigen Behörde (§ 68 Abs. 2) auszustellen. Werden die Voraussetzungen, die zur Ausstellung des Flughafen-Zertifikates geführt haben, nicht mehr erfüllt, ist das Flughafen-Zertifikat nicht mehr gültig. Wird der Mangel nicht innerhalb der zuständigen Behörde festgesetzten Frist behoben, hat die zuständige Behörde mit Bescheid von Amts wegen festzustellen, dass das Flughafen-Zertifikat ganz oder zum Teil ungültig ist. Gleichzeitig ist die Rückgabe des Flughafen-Zertifikates vorzuschreiben.

(7) Soweit Bestimmungen über die Erteilung, die Aussetzung und den Widerruf eines Zertifikates für Flugplätze in der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und in den zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen festgelegt sind, sind diese in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Zuständige nationale Behörde im Sinne dieser Bestimmungen ist die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2). Die Bestimmungen des Abs. 6 dritter bis fünfter Satz sind anzuwenden.“

63. § 75 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Zivilflugplatzhalter darf, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, ohne gesonderte luftfahrtrechtliche Bewilligung solche Hilfsbetriebe führen, die unmittelbar und ausschließlich den Verkehrsauflagen seines Zivilflugplatzes dienen.“

64. In § 75 Abs. 2 wird die Wortfolge „Flugsicherungsstellen (§ 120)“ durch die Wortfolge „Dienststellen von Flugsicherungsorganisationen gemäß § 120 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

65. In § 75 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Zivilflugplatzhalter hat weiters geeignete Räumlichkeiten oder Flächen für Flugsicherungsanlagen (§ 122) und für Einbauten, die für den Betrieb von Flugsicherungsanlagen erforderlich sind, im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen.“

66. In § 75 Abs. 2 wird die Wortfolge „dieser Verpflichtung“ durch die Wortfolge „diesen Verpflichtungen“ ersetzt.

67. § 78 lautet:

„(1) Eine Bodeneinrichtung auf einem Zivilflugplatz (zivile Bodeneinrichtung) darf nur mit Bewilligung der für die Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständigen Behörde (§ 68) errichtet, benutzt sowie wesentlich geändert werden.

(2) Für zivile Bodeneinrichtungen ist keine Bewilligung gemäß § 92 und § 94 erforderlich.“

68. Die Gliederungsüberschrift „C. Militärflugplätze.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„3. Abschnitt Militärflugplätze“

69. In § 84 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 85 Abs. 2 lit. a und b“ durch die Zitierung „§ 85 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. b“ ersetzt.

70. In § 84 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für militärische Bodeneinrichtungen ist keine gesonderte Bewilligung gemäß § 92 und § 94 erforderlich.“

71. Nach § 84 werden folgender 4. Abschnitt samt Bezeichnung mit § 84a samt Überschrift sowie folgender 5. Abschnitt samt Bezeichnung mit § 84b samt Überschrift eingefügt:

„4. Abschnitt Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen Bewilligung von Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen“

§ 84a. (1) Abweichend von den §§ 69 ff kann für Hubschrauberlandeflächen bei Krankenhäusern, die ausschließlich für Rettungseinsätze verwendet werden, vom Betreiber dieser Landefläche bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bewilligung gemäß den folgenden Bestimmungen beantragt werden.

(2) Die Bewilligung für eine Hubschrauberlandefläche bei Krankenhäusern gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn auf Grund der Beschaffenheit der Landefläche sowie der umgebende Landschaft ein sicherer An- und Abflug von Hubschraubern im Rettungsdienst gewährleistet ist. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist. Sie ist zu widerrufen, wenn eine der Genehmigungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt wird oder wiederholt gegen Auflagen verstoßen worden ist.

(3) Die gemäß Abs. 2 bewilligten Landeflächen sind unter Angabe der Größe der Landefläche sowie der vorhandenen technischen Einrichtungen und der die Landefläche in unmittelbarer Nähe umgebenden Landschaft luftfahrtüblich kundzumachen.

(4) Das Luftfahrtunternehmen darf die gemäß Abs. 2 bewilligten Landeflächen nur mit jenen Hubschraubermustern benützen, die gemäß dem jeweiligen Betriebshandbuch für einen sicheren Betrieb auf der Landefläche geeignet sind.

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann nach Maßgabe der Erforderisse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung nähere Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 2 erlassen.

(6) Der Betrieb der gemäß Abs. 2 genehmigten Landefläche darf erst aufgenommen werden, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Betreibers der gemäß Abs. 2 bewilligten Landefläche eine Betriebsaufnahmebewilligung erteilt hat. Die Betriebsaufnahmebewilligung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass die in der Bewilligung gemäß Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind sowie ein sicherer und geordneter Flugbetrieb gewährleistet ist.

(7) Der Betrieb der gemäß Abs. 2 genehmigten Landefläche ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu untersagen, wenn eine der Voraussetzungen der Betriebsaufnahmebewilligung nicht mehr gegeben ist oder im Zeitpunkt der Erteilung dieser Bewilligung nicht gegeben war und dieser Mangel noch fortduert. Gleichzeitig mit der Untersagung der Ausübung des Betriebes hat die Behörde eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel festzulegen. Der untersagte Betrieb darf erst auf Grund einer neuerlichen Betriebsaufnahmebewilligung gemäß Abs. 6 wiederaufgenommen werden.

(8) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX [Inkrafttreten des § 84a], bestehende Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen, die ausschließlich für Rettungseinsätze verwendet werden und für die keine Zivilflugplatz-Bewilligung gemäß § 68 besteht, ist ein Antrag auf eine Bewilligung gemäß Abs. 2 bis längstens sechs Monate nach dem Inkrafttretendatum einzubringen. In diesem Fall darf die Landefläche bis zur Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 2 weiterhin für Rettungseinsätze verwendet werden. Wird der Antrag nicht zeitgerecht eingereicht, ist § 84b anzuwenden.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Untersagung des Betriebes von Luftfahrzeugen auf Land- oder Wasserflächen

§ 84b. Land- oder Wasserflächen dürfen für regelmäßige Abflüge und Landungen oder zum regelmäßigen sonstigen Betrieb von Luftfahrzeugen nur genutzt werden, wenn von der zuständigen Behörde die gemäß den §§ 68ff oder § 84a erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind. Etwaige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. XXX [Inkrafttreten des § 84b], für diese Flächen bestehende Bewilligungen gemäß § 9 bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung aufrecht. Eine erneute Erteilung einer Bewilligung gemäß § 9 für die regelmäßige Nutzung dieser Flächen für Abflüge und Landungen oder zum regelmäßigen sonstigen Betrieb von Luftfahrzeugen ist nicht zulässig.“

72. *Die Gliederungsüberschrift „V. Teil: Luftfahrthindernisse.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:*

„5. Teil Luftfahrthindernisse“

73. § 85 lautet:

„§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und
2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in Abs. 1 Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchträgt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche 100 m beträgt oder übersteigt, oder
2. a) Seil- oder Drahtverspannungen oder
b) aus der umgebenden Landschaft herausragende Objekte, wie insbesondere Masten, Windräder, Kräne und Türme,
welche die Erdoberfläche um mindestens 30 m übersteigen, oder
3. Seil- oder Drahtverspannungen, die eine Bundesstraße überqueren.

(3) Der örtlich zuständige Landeshauptmann kann im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung festlegen, ob und in welchen Bereichen des Landesgebiets außerhalb von Sicherheitszonen über die Bestimmungen des Abs. 2 hinausgehend Seil- oder Drahtverspannungen, welche die Erdoberfläche um mindestens 10 m übersteigen, als Luftfahrthindernis gelten.“

74. In § 87 Abs. 1 wird die Wortfolge „Zivilflugplätzen von der zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständigen Behörde“ durch die Wortfolge „Flughäfen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, bei Flugfeldern von der Bezirksverwaltungsbehörde und“ ersetzt.

75. In § 87 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(9)“ und es werden nach dem Abs. 3 folgende Abs. 4 bis 8 eingefügt:

„(4) Die gemäß Abs. 1 zuständige Behörde kann abweichend von Abs. 1 und Abs. 3 die Sicherheitszonen-Verordnung ändern, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit der Abflug- und Landebewegungen, unabdingbar erforderlich ist. Die Bestimmung des Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Der Entwurf zur Änderung der Sicherheitszonen-Verordnung ist bei der gemäß Abs. 1 zuständigen Behörde und bei den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Änderung der Sicherheitszone erstrecken soll, während der Amtsstunden für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(6) Die öffentliche Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel der in Abs. 5 genannten Gemeinden während der gesamten Auflagefrist und zusätzlich in einem lokal erscheinenden periodischen Druckwerk kundzumachen. Die Verlautbarung und die Kundmachung haben die Auflegungsfrist und den Hinweis zu enthalten, dass natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften, die Eigentümer der vom Entwurf zur Änderung der Sicherheitszonen-Verordnung umfassten Grundstücke sind, das Recht zusteht, innerhalb der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

(7) Die Eigentümer der vom Entwurf zur Änderung der Sicherheitszonen-Verordnung umfassten Grundstücke sind von der Auflegung gemäß Abs. 5 schriftlich zu verständigen. Die Verständigung von Grundeigentümern, deren Aufenthalt nicht oder nur schwer feststellbar ist, kann unterblieben. Bei Wohnungsanlagen, für die ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, kann die Verständigung an diesen erfolgen. In der Verständigung ist auf die Auflegungs- und Stellungnahmefrist hinzuweisen. Mängel bei der Verständigung der Grundeigentümer berühren die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nicht.

(8) Vor Änderung der Sicherheitszonen-Verordnung sind diejenigen Eigentümer, die Einwendungen gemäß Abs. 6 vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, dass ihre Einwendungen berücksichtigt worden sind oder aus welchen Gründen keine Berücksichtigung erfolgt ist. Davon abweichend kann die gemäß Abs. 1 zuständige Behörde aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine begründete Stellungnahme zu den eingebrachten Einwendungen bei den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Änderung der Sicherheitszone erstrecken soll, während der Amtsstunden für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsicht auflegen. In diesem Fall sind diejenigen Eigentümer, die Einwendungen gemäß Abs. 6 vorgebracht haben, schriftlich von der öffentlichen Auflage der Stellungnahme zu benachrichtigen.“

76. § 91a samt Überschrift lautet:

„Anzeigeverfahren“

§ 91a. (1) Die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 2, dessen Höhe über der Erdoberfläche 100 m nicht übersteigt, oder gemäß § 85 Abs. 3 ist der gemäß § 93 Abs. 2 zuständigen Behörde anzusegnen.

(2) Diese Anzeige ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses schriftlich unter Vorlage einer Beschreibung von Art und Beschaffenheit sowie Zweck des Projektes einzubringen.

(3) Der Einschreiter ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung weitere Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, ist die Durchführung des Vorhabens zu untersagen.

(4) Gelangt die zuständige Behörde unter Bedachtnahme auf das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt zur Auffassung, dass das Vorhaben einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 bedarf, hat sie dem Einschreiter mitzuteilen,

1. dass die Anzeige als Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 92 behandelt wird,

2. dass vor Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung nicht mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden darf und

3. welche Unterlagen der Einschreiter noch nachzureichen hat.

Diese Mitteilung muss innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige, im Falle einer Aufforderung gemäß Abs. 3 innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage aller Unterlagen erfolgen.

(5) Wird die zuständige Behörde innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist nicht tätig, dann darf der Einschreiter das Vorhaben ausführen.

(6) Die Errichtung, Abänderung bzw. Erweiterung einer gemäß Abs. 1 angezeigten Anlage sowie deren Beseitigung ist unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(7) Für die befristete Errichtung von Seil- und Drahtverspannungen für land- und forstwirtschaftliche Bringungsanlagen im Katastrophenfall sind die Abs. 2 bis 5 nicht anzuwenden.“

77. § 91b *samt Überschrift lautet:*

„Bestehende Luftfahrthindernisse“

§ 91b. (1) Für Objekte gemäß § 85 Abs. 2 Z 2 und Z 3 und Abs. 3, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBI. I Nr. XXX, oder einer Verordnung gemäß § 85 Abs. 3 bereits bestehen und erstmals als Luftfahrthindernis gelten, ist vom Eigentümer binnen 12 Monaten nach dem jeweiligen Inkrafttretendatum ein Antrag gemäß § 92 zu stellen oder eine Anzeige gemäß § 91a zu erstatten. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist § 96 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Die zuständige Behörde hat bei bestehenden Luftfahrthindernissen gemäß Abs. 1 in einem Verfahren gemäß § 92 lediglich zu prüfen, ob unter Bedachtnahme des Interesses der Sicherheit der Luftfahrt eine Kennzeichnung des Objektes erforderlich ist und diese Kennzeichnung mit Bescheid vorzuschreiben. § 95 Abs. 1 und § 96a sind anzuwenden.“

78. § 91c *entfällt.*

79. § 92 Abs. 1 *lautet:*

„(1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.“

80. In § 93 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.“

81. In § 94 wird vor der Absatzbezeichnung „(1)“ die Paragrafenbezeichnung „§ 94.“ gesetzt.

82. In § 94 Abs. 1 wird vor dem Wort „Anlagen“ am Anfang des ersten Satzes die Wortfolge „Ortsfeste und mobile“ gesetzt.

83. In § 94 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „die zur Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2“ ersetzt.

84. In § 94 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes gelegene Anlage, deren optische oder elektrische Störwirkungen eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt innerhalb einer Sicherheitszone verursachen können, gelten als innerhalb der jeweiligen Sicherheitszone gelegen.“

85. In § 94 Abs. 2 letzter Satz wird nach der Wortfolge „Bundesminister für Landesverteidigung“ die Wortfolge „im Einvernehmen mit der Austro Control GmbH“ eingefügt.

86. In § 95 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 85 Abs. 1 lit. a und b“ durch die Zitierung „§ 85 Abs. 1 Z 1 und 2“ ersetzt.

87. Nach § 95 wird folgender § 95a *samt Überschrift* eingefügt:

„Meldung von Luftfahrthindernissen“

§ 95a. (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat dem örtlich zuständigen Landeshauptmann den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes

erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

(2) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat ein Verzeichnis der Luftfahrthindernisse im Sinne des § 85 Abs. 2 und 3 in geeigneter Form evident zu halten, der Austro Control GmbH und dem Bundesminister für Landesverteidigung zugänglich zu machen und gegen Kostenbeitrag den Teilnehmern am Luftverkehr auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Eigentümer eines nicht nur befristet errichteten Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 und 3 ist verpflichtet, die von ihm veranlasste Beseitigung des Luftfahrthindernisses dem örtlich zuständigen Landeshauptmann unverzüglich zu melden.

(4) Der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses hat, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 92 Abs. 2) sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der für die Erteilung der Ausnahmenbewilligung zuständigen Behörde (§ 93) anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Informationen in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren.

(5) Im Falle eines Wechsels des Eigentümers eines Luftfahrthindernisses hat der neue Eigentümer der für die Erteilung der Ausnahmenbewilligung zuständigen Behörde (§ 93) unverzüglich seinen Namen und Anschrift mitzuteilen.“

88. *In § 96 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bescheiden errichtet, abgeändert oder“ durch die Wortfolge „Bescheiden bestehen, errichtet, angepflanzt, abgeändert oder“ ersetzt.*

89. *In § 96a wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Ergibt sich im Falle der Festlegung von Kennzeichnungsmaßnahmen gemäß § 95 Abs. 2, dass das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Kennzeichnungsmaßnahmen nicht hinreichend geschützt ist, sind die Bestimmungen gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.“

90. *Die Gliederungsüberschrift „VI. Teil: Enteignung für Zwecke der Luftfahrt.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:*

„6. Teil Enteignung für Zwecke der Luftfahrt“

91. *Die Gliederungsüberschrift „VII. Teil: Luftverkehrsunternehmen und Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:*

„7. Teil Luftverkehrsunternehmen und Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen“

92. *Die Gliederungsüberschrift „A. Luftverkehrsunternehmen“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:*

„1. Abschnitt Luftverkehrsunternehmen“

93. § 101 lautet:

„§ 101. Luftverkehrsunternehmen sind Unternehmen zur Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen, die hierfür

1. eine gemäß § 102 Abs. 2 erteilte Betriebsgenehmigung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen, ABl. Nr. L 240 vom 24.08.1992 S. 1, oder der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdienssten in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 31.10.2008 S. 3 (Luftfahrtunternehmen), oder
2. eine Beförderungsbewilligung und eine Betriebsaufnahmebewilligung gemäß den §§ 104 ff (Luftbeförderungsunternehmen)

innehaben.“

94. § 102 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Unternehmen, die im gewerblichen Luftverkehr Fluggäste, Post und/oder Fracht mit Segelflugzeugen, Freiballonen oder Ultraleichtluftfahrzeugen befördern oder ausschließlich Rundflüge, mit denen keine Beförderung zwischen verschiedenen Flugplätzen verbunden ist, durchführen wollen, haben beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Beförderungsbewilligung gemäß den §§ 104 ff zu beantragen, sofern das Unternehmen nicht bereits eine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem durch zwischenstaatliche Vereinbarung gleichgestellten Staat erteilte Genehmigung für die Durchführung dieser Beförderungen innehat. Diese ausländische Genehmigung ist an Bord des jeweiligen Luftfahrzeugs mitzuführen.

(2) Alle anderen Unternehmen, die im gewerblichen Luftverkehr Fluggäste, Post und/oder Fracht befördern wollen und ihren Hauptgeschäftssitz gemäß Art. 2 Z 26 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 im Inland haben, müssen eine Betriebsgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 in der jeweils geltenden Fassung beantragen. Zuständige Genehmigungsbehörde im Sinne des Art. 2 Z 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Zuständige nationale Behörde für die Ausstellung des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 erforderlichen Luftverkehrsberberzeugnisses sowie für die Genehmigungen gemäß Art. 13 (Leasing) der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 ist die Austro Control GmbH.“

95. In § 102 Abs. 4 wird nach dem Wort „Fallschirmspringern“ die Wortfolge „sowie die Beförderung mit motorisierten Hänge- und Paragleitern, Hänge- und Paragleitern und Fallschirmen“ eingefügt.

96. In § 103 Abs. 1 wird nach dem Wort „dürfen“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften“ durch die Wortfolge „soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,“ ersetzt.

97. § 106 lautet:

„§ 106. Die Beförderungsbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller
 - a) die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines durch zwischenstaatliche Vereinbarung gleichgestellten Staates besitzt und, falls sein Wohnsitz nicht im Inland gelegen ist und Zustellungen nicht durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes oder auf andere Weise sichergestellt sind, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland bestellt hat, sowie verlässlich und fachlich geeignet ist, oder
 - b) eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft ist, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines durch zwischenstaatliche Vereinbarung gleichgestellten Staates gegründet worden ist und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union oder in einem durch zwischenstaatliche Vereinbarung gleichgestellten Staat hat sowie, falls diese keinen zur Empfangnahme von Urkunden befugten Vertreter mit Wohnsitz im Inland hat und Zustellungen nicht durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes oder auf andere Weise sichergestellt sind, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland bestellt hat, sowie die vertretungsbefugten Personen verlässlich und fachlich geeignet sind,
2. die Sicherheit des Betriebes gewährleistet ist und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens glaubhaft gemacht wurde und
3. der Abschluss von dem § 164 oder der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 entsprechenden Versicherungen nachgewiesen wurde.

Im Falle von Rundflügen mit Motorluftfahrzeugen, ausgenommen mit Ultraleichtluftfahrzeugen, ist die Sicherheit des Betriebes jedenfalls durch entsprechende Erfüllung der gemäß § 131 erlassenen Vorschriften oder anzuwendenden unionsrechtlichen Bestimmungen über die Erteilung und Aufrechterhaltung des Luftverkehrsberberzeugnisses für Luftfahrtunternehmen sowie der unionsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 24a zu gewährleisten.“

98. § 107 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Bescheid über die Beförderungsbewilligung sind zu bestimmen

1. der Umfang der Berechtigung einschließlich des Flugbereiches,
2. unter Berücksichtigung des Bedarfes ein angemessener Zeitraum, innerhalb dessen die Betriebsaufnahmebewilligung oder ein Luftverkehrsberberzeugnis gemäß den anzuwendenden unionsrechtlichen Bestimmungen beantragt werden muss, und

3. Bedingungen und Auflagen, soweit sie im Interesse der Verkehrssicherheit und unter Bedachtnahme auf die Verkehrsaufgaben des Unternehmens erforderlich sind.“

99. In § 108 Abs. 1 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „von der Austro Control GmbH“ ersetzt.

100. In § 108 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist auf Grund einer Verordnung gemäß § 131 oder auf Grund anzuwendender unionsrechtlicher Bestimmungen für die Durchführung von Rundflügen ein gültiges Luftverkehrsunternehmen erforderlich, ersetzt die Ausstellung dieses Zeugnisses die Erteilung der Betriebsaufnahmehilfe gemäß Abs. 1.“

101. § 110 lautet:

„**§ 110.** Die für die Erteilung der Beförderungsbewilligung zuständige Behörde hat diese zu widerrufen, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß § 106 nicht mehr vorliegt oder im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt war und dieser Mangel noch fortduert, oder
2. die Betriebsaufnahmehilfe gemäß § 108 rechtskräftig versagt worden ist oder das Luftverkehrsunternehmen rechtskräftig versagt worden oder ungültig ist, oder
3. der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat, oder
4. der Beförderungsbetrieb gemäß § 109 untersagt oder das Luftverkehrsunternehmen ausgesetzt wurde und die festgestellten Mängel nicht fristgerecht behoben worden sind.“

102. Nach § 110 wird folgender § 111 samt Überschrift eingefügt:

„Gewerbliche Beförderung von Personen mit motorisierten Hänge- und Paragleitern, Hänge- und Paragleitern sowie Fallschirmen“

§ 111. Für die gewerbliche Beförderung von Personen mit motorisierten Hänge- und Paragleitern, Hänge- und Paragleitern sowie Fallschirmen ist keine Beförderungsbewilligung gemäß den §§ 104 ff erforderlich. Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass eine gewerbliche Beförderung von Personen mit Hänge- und Paragleitern sowie Fallschirmen nur durchgeführt wird, wenn das Luftfahrzeug die in den gemäß § 21 und § 131 erlassenen Bestimmungen für die Beförderung von Personen festgelegten technischen und flugbetrieblichen Voraussetzungen erfüllt sowie die verantwortlichen Piloten einen aufrechten Zivilluftfahrschein innehaben und die in den gemäß § 29 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen festgelegte Mindestfahrung aufweisen. Andere Verpflichtungen gemäß diesem Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.“

103. Der bisherige § 115 erhält die Bezeichnung „§ 112.“.

104. In § 112 (neu) entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

105. Der bisherige § 115a erhält die Bezeichnung „§ 113.“.

106. Die Gliederungsüberschrift „B. Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

**„2. Abschnitt
Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen“**

107. Die Gliederungsüberschrift „VIII. Teil: Sicherung der Luftfahrt.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

**„8. Teil
Sicherung der Luftfahrt, Betrieb von Zivilluftfahrzeugen und Besondere Sicherheitsmaßnahmen“**

108. Die Gliederungsüberschrift „A. Flugsicherung.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

**„1. Abschnitt
Flugsicherung“**

109. In § 119 Abs. 2 Z 1 lit. a wird das Wort „Alarmservice“ durch das Wort „Flugalarmdienst“ ersetzt.

110. § 120 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit für die Durchführung von Flugsicherungsdiensten eine Fluglotsenlizenz gemäß der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 erforderlich ist, haben die Flugsicherungsorganisationen sicherzustellen, dass das von ihnen eingesetzte Personal eine von einem Mitgliedstaat erteilte und gemäß Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 rechtsgültige Fluglotsenlizenz innehat.“

111. § 120a Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Austro Control GmbH hat die zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Flugverkehrs erforderlichen An- und Abflugverfahren und Verfahren für den Streckenflug festzulegen. Es ist dabei auf die Abwehr von den der Allgemeinheit aus dem Luftverkehr drohenden Gefahren, wie insbesondere auf eine möglichst geringe Immissionsbelastung, Bedacht zu nehmen.

(2) Die Austro Control GmbH und die gemäß § 120 Abs. 2 betrauten Flugsicherungsorganisationen können im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Flugsicherungsaufgaben die zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Flugverkehrs erforderlichen allgemeinen Anordnungen treffen. Es ist dabei auf die Abwehr von den der Allgemeinheit aus dem Luftverkehr drohenden Gefahren, wie insbesondere auf eine möglichst geringe Immissionsbelastung, Bedacht zu nehmen.“

112. In § 120b Abs. 4 wird die Zitierung „Verordnung (EG) Nr. 2096/2005 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen bezüglich der Erbringung von Flugsicherungsdiensten, ABl. Nr. L 335 vom 21.12.2005 S. 13,“ durch die Zitierung „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen bezüglich der Erbringung von Flugsicherungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008 und (EU) Nr. 691/2010, ABl. Nr. L 271 vom 18.10.2011 S. 23,“ ersetzt.

113. In § 120c Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist weiters die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1034/2011 über die Sicherheitsaufsicht im Bereich des Flugverkehrsmanagements und der Flugsicherungsdienste und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2010, ABl. Nr. L 271 vom 18.10.2011 S. 15.“

114. In der Überschrift zu § 120d und in § 120d Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „Anerkennung von Organisationen“ durch die Wortfolge „Beauftragung von qualifizierten Stellen“ ersetzt.

115. § 120d Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Als Vollstreckungsmaßnahme im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 ist die Zertifizierung zu widerrufen, wenn eine der Zertifizierungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt wird oder von der Flugsicherungsorganisation gegen Auflagen oder einzuhaltende Verpflichtungen verstößen oder die Aufsicht gemäß Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 nicht ermöglicht worden ist und dadurch die Sicherheit der Luftfahrt gefährdet ist.“

116. § 120d Abs. 4 lautet:

„(4) Die Flugsicherungsorganisationen haben Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden aller Inhaber von gemäß Abs. 4 ausgestellten Fluglotsenlizenzen zu führen und diese Daten der Austro Control GmbH auf Verlangen zur Führung der Datenbank gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 zur Verfügung zu stellen.“

117. In § 120d entfallen die Abs. 5 und Abs. 6.

118. In § 120e Abs. 1 wird die Zitierung „Art. 2 Abs. 2 lit. g der Verordnung (EG) Nr. 2096/2005 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen bezüglich der Erbringung von Flugsicherungsdiensten, ABI. Nr. L 335 vom 21.12.2005 S. 13,“ durch die Zitierung „Art. 2 Z 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011“ ersetzt.

119. In § 120e Abs. 2 wird die Zitierung „Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2096/2005“ durch die Zitierung „Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011“ ersetzt.

120. In § 120e Abs. 2 wird das Wort „Gemeinschaftsgebiet“ durch das Wort „Unionsgebiet“ ersetzt.

121. In § 120e Abs. 5 wird die Zitierung „Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2096/2005“ durch die Zitierung „Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011“ ersetzt.

122. In § 122 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Für Flugsicherungsanlagen und ortsfeste militärische Anlagen gemäß Abs. 4 ist keine Bewilligung gemäß § 92 und § 94 erforderlich.“

123. Die Gliederungsüberschrift „B. Verhalten im Luftverkehr.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„2. Abschnitt Verhalten im Luftverkehr“

124. § 124 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf eine sichere und rasche Abwicklung des Luftverkehrs und zur Abwehr der Allgemeinheit aus dem Luftverkehr drohenden Gefahren die in § 119 bezeichneten Aufgaben der Flugsicherung und das Verhalten im Luftverkehr, insbesondere

1. die Bewegungen der Luftfahrzeuge im Luftraum und am Boden,
2. die beim Flug einzuhaltenden Flughöhen,
3. die anzuwendenden Signale und Zeichen

durch Verordnung zu regeln. Soweit unionsrechtliche Bestimmungen über gemeinsame Luftverkehrsregeln in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln, ABI. Nr. L 281 vom 13.10.2012 S.1, festgelegt sind, sind diese in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Zuständige nationale Behörde im Sinne dieser Bestimmungen ist die Austro Control GmbH. Die auf Grund dieser Bestimmungen zulässigen nationalen Übergangsbestimmungen und begleitenden oder ausführenden Regelungen können vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung festgelegt werden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat vor der Erlassung der in Abs. 2 bezeichneten Verordnung das Einvernehmen herzustellen

1. mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, soweit es sich nicht um Bestimmungen handelt, die zur Sicherung der internationalen Zivilluftfahrt erforderlich sind,
2. mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Angelegenheiten des Flugwetterdienstes (§ 119 Abs. 2 lit. c), wenn diese mit dem sonstigen Wetterdienst im Zusammenhang stehen.“

125. In § 125 Abs. 2 werden die lit. a, b und c durch die Ziffern „1.“, „2.“ und „3.“ ersetzt sowie in der Z 3 (neu) nach der Wortfolge „genannten Urkunden“ die Wortfolge „und das Lärmzeugnis“ eingefügt.

126. § 128 samt Überschrift lautet:

„Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und Kleinluftballonen sowie Verwendung von Feuerwerkskörpern und Laser“

§ 128. (1) Das Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und Kleinluftballonen innerhalb von Sicherheitszonen und unmittelbar unter Sicherheitszonen sowie innerhalb eines Umkreises von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) ist verboten.

(2) Die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie P2, S2, F2, F3 und F4 gemäß dem Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, innerhalb von Sicherheitszonen sowie innerhalb eines Umkreises von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht vom 31. Dezember ab 22 Uhr bis zum 1. Jänner 3 Uhr MEZ.

(3) Die Verwendung von Laser der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60825-1+A11+A2 „Sicherheit von Laser-Einrichtungen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen, Anforderungen und Benutzer-Richtlinien“ innerhalb von Sicherheitszonen und unmittelbar unter Sicherheitszonen sowie in einem Umkreis von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt ist verboten. Davon ausgenommen sind Laser und Laser-Einrichtungen, die für Instandhaltungstätigkeiten sowie für die Aufrechterhaltung eines sicheren und geordneten Betriebes von Flugplätzen erforderlich sind.

(4) Außerhalb von Sicherheitszonen sowie außerhalb eines Umkreises von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt dürfen Fesselballone, Drachen und mehr als 30 Kleinluftballone nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes steigen gelassen werden, wenn der Fesselballon, der Drachen oder die Kleinluftballone Steighöhen von mehr als 100 m ermöglichen.

(5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch das Steigenlassen des Fesselballons, des Drachens oder der Kleinluftballone weder der Luftverkehr noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden können. Eine Bewilligung für das Steigenlassen von Kleinluftballonen darf weiters nur erteilt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass sich nicht mehr als 100 Kleinluftballone gleichzeitig in der Luft befinden.

(6) Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Verhinderung von Gefährdungen erforderlich ist.“

127. § 129 entfällt.

128. In § 130 Abs. 1 wird die Wortfolge „von zivilen Luftfahrtgeräten“ durch die Wortfolge „von zivilem Luftfahrtgerät, Flugmodellen oder zivilen unbemannten Luftfahrzeugen“ ersetzt.

129. In § 130 Abs. 2 wird nach dem Wort „Luftfahrtgerät“ ein Beistrich gesetzt und danach die Wortfolge „Flugmodellen oder zivilen unbemannten Luftfahrzeugen“ eingefügt.

130. Die Gliederungsüberschrift „C. Betrieb von Zivilluftfahrzeugen.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

**„3. Abschnitt
Betrieb von Zivilluftfahrzeugen“**

131. In § 131 Abs. 2 Z 12 wird an Stelle des Wortes „und“ ein Beistrich gesetzt, danach wird folgende neue Z 13 eingefügt:

„13. ob und unter welchen Voraussetzungen die Austro Control GmbH oder eine auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständige Behörde allgemeine im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderliche Maßnahmen oder Hinweise im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Zivilluftfahrzeugen in luftfahrtüblicher Weise vorzuschreiben bzw. zu veröffentlichen hat, und“

132. In § 131 Abs. 2 erhält die bisherige Z 13 die Bezeichnung „14.“.

133. § 131 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit Bestimmungen über den Betrieb von Zivilluftfahrzeugen, die Erteilung, die Aussetzung oder den Widerruf eines Luftverkehrsberbeiterzeugnisses oder von Sonder-Genehmigungen sowie die Abgabe von Erklärungen über die Befähigung in der Verordnung (EG) Nr. 3922/91 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt, ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1991 S. 4, oder in der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und in den zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen festgelegt sind, sind diese in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Zuständige nationale Behörde im Sinne dieser Bestimmungen ist die Austro Control GmbH.“

134. In § 131 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Werden die Voraussetzungen, die für die Ausstellung eines Luftverkehrsberiberzeugnisses oder zu dessen Aufrechterhaltung erforderlich sind, nicht oder nicht mehr erfüllt, ist das Luftverkehrsberiberzeugnis nicht mehr gültig. Wird der Mangel nicht innerhalb der von der Austro Control GmbH festgesetzten Frist behoben, hat die Austro Control GmbH mit Bescheid von Amts wegen festzustellen, dass das Luftverkehrsberiberzeugnis ungültig ist. Gleichzeitig ist die Rückgabe des Luftverkehrsberiberzeugnisses vorzuschreiben. Werden lediglich die Voraussetzungen für eine bestimmte Einsatzart nicht mehr erfüllt, kann die Austro Control GmbH unter Beachtung des Interesses der Sicherheit der Luftfahrt feststellen, dass das Luftverkehrsberiberzeugnis nur im Hinblick auf diese Einsatzart ungültig ist.

(6) Im Falle einer fehlenden oder nicht bzw. nicht mehr ordnungsgemäßen Erklärung der Befähigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und der zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen darf das Luftfahrzeug nicht mehr im Fluge verwendet werden. Wird der Mangel nicht innerhalb der von der Austro Control GmbH festgesetzten Frist behoben, hat die Austro Control GmbH mit Bescheid von Amts wegen festzustellen, dass das Luftfahrzeug nicht verwendet werden darf. Gleichzeitig ist die Rückgabe der ausgestellten Urkunden (§ 12) vorzuschreiben.

(7) Soweit für die Anwendung der unionsrechtlichen Bestimmungen gemäß Abs. 4 nationale Übergangsbestimmungen zulässig sind, sind diese vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt mit Verordnung festzulegen.“

135. Nach § 132 wird folgender § 132a samt Überschrift eingefügt:

„Verwendung von ausländischen Luftfahrzeugen“

§ 132a. (1) Soweit keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder unionsrechtlichen Bestimmungen bestehen, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt festlegen, dass in bestimmten Staaten registrierte Luftfahrzeuge von Zivilluftfahrern mit von diesen Staaten ausgestellten Erlaubnissen zur Ausübung der in § 25 angeführten Tätigkeiten unentgeltlich auch ohne Anerkennung gemäß § 18 und § 40 im Bundesgebiet betrieben werden dürfen. Die Bestimmung des § 41 sowie das Erfordernis einer aufrechten Versicherung gemäß § 164 oder der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 bleiben unberührt.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 darf nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 2 Z1 und § 40 Abs. 2 Z 1 erfüllt werden.“

136. In § 134 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Luftfahrtunternehmen haben ihre Fluggäste aufzufordern, einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen, und zu überprüfen, ob der im amtlichen Lichtbildausweis aufscheinende Name mit dem auf der Bordkarte des Fluggastes angegebenen Namen übereinstimmt. Liegt diese Übereinstimmung nicht vor, dann ist dem Fluggast vom Luftfahrtunternehmen zu untersagen, an Bord zu gehen.“

137. Die Gliederungsüberschrift „D. Besondere Sicherheitsmaßnahmen“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„4. Abschnitt Besondere Sicherheitsmaßnahmen“

138. In § 134a Abs. 1 erster Satz wird die Zitierung „der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 185/2010“ durch die Zitierung „Verordnung (EG) Nr. 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002, ABl. Nr. L 97 vom 9.4.2008 S. 72, und der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung er gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit, ABl. Nr. L 55 vom 5.3.2010 S. 1,“ ersetzt.

139. In § 134a Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ sowie die Wortfolge „die Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse der letzten fünf Jahre,“ durch die Wortfolge „Lücken in Ausbildungs- oder Beschäftigungszeiten während der letzten fünf Jahre,“ ersetzt.

140. § 134a Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Verlängerung des Flughafenausweises ist nur zulässig, wenn sich die betreffende Person einer erneuten Zuverlässigkeitserprüfung gemäß Abs. 1 unterzogen hat. Andere mittels Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 festgelegte Bestimmungen über das Betreten oder Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile eines Zivilflugplatzes sowie die Rechte des Zivilflugplatzhalters, jedem das Betreten

oder Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes zu verweigern, bleiben unbefährt.“

141. In § 134a werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Der Flugbesatzungsausweis für ein von einem Luftfahrtunternehmen beschäftigtes Besatzungsmitglied darf vom Luftfahrtunternehmen nur jenen Personen ausgestellt werden, die sich einer Zuverlässigkeitüberprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 unterzogen haben. Die Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Ein unabhängiger Validierer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 darf für die Durchführung der Validierungen nur Personen einsetzen, die sich einer Zuverlässigkeitüberprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 unterzogen haben und vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nicht spätestens bis zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit mitgeteilt worden ist, dass gegen die überprüfte Person Bedenken im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 bestehen. Abs. 1 zweiter bis vierter und letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Liegt für eine Person eine gültige Prüfbescheinigung nach erfolgter Verlässlichkeitprüfung gemäß den §§ 23 f des Militärbefugnisgesetzes – MBG, BGBI. I Nr. 86/2000, vor, ist das Erfordernis der Zuverlässigkeitüberprüfung gemäß den Abs. 1 und 3 erfüllt.“

142. Die Gliederungsüberschrift „E. Unfälle und Störungen im Luftverkehr“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„5. Abschnitt Unfälle und Störungen im Luftverkehr“

143. In § 136 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 2 Abs. 3 und 7 des Unfalluntersuchungsgesetzes, BGBI. I Nr. 123/2005“ durch die Zitierung „Art. 2 Z 1 und Z 16 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG, ABl. Nr. L 295 vom 12.11.2010 S. 35“ ersetzt.

144. § 136 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Austro Control GmbH ist verpflichtet, alle bei ihr eingelangten Meldungen unverzüglich an die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (§ 2 des Unfalluntersuchungsgesetzes – UUG 2005, BGBI. I Nr. 123/2005) sowie die sicherheitsrelevanten Meldungen an die jeweilige Aufsichtsbehörde gemäß § 120c und § 141 sowie die Genehmigungsbehörde gemäß § 1 Z 8 des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes – FBG, BGBI. I Nr. 97/1998 und, soweit diese Meldungen den Zuständigkeitsbereich einer gemäß § 140b betrauten Behörde berühren, auch an diese weiterzuleiten.“

145. § 136 Abs. 4 und 5 wird jeweils die Wortfolge „Unfalluntersuchungsstelle des Bundes“ durch die Wortfolge „Austro Control GmbH“ ersetzt.

146. In § 136 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich meldepflichtiger Ereignisse sind alle sicherheitsrelevanten Informationen, einschließlich der in Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 angeführten Informationen zu speichern, auszuwerten und zu verarbeiten.“

147. In § 136 Abs. 5 und in der Überschrift zu § 146 wird jeweils das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

148. § 136 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Informationen gemäß Abs. 4 und 5 sind dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, den Aufsichtsbehörden gemäß § 120c und § 141, der auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde sowie der Genehmigungsbehörde gemäß § 1 Z 8 FBG zugänglich zu machen, damit diese daraus sicherheitstechnische Lehren ziehen können. Dieser Zugang umfasst nicht Angaben, aus denen der Luftfahrzeughalter, der Gegenstand einer Ereignismeldung ist, unmittelbar hervorgeht.“

149. Die Gliederungsüberschrift „IX. Teil: Behörden und besondere Verfahrensvorschriften.“ wird durch folgende Gliederungsüberschrift ersetzt:

„9. Teil Behörden und besondere Verfahrensvorschriften“

150. In § 139 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“. Danach wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Austro Control GmbH ist im Rahmen der Amtshilfe berechtigt, die zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte einzuholen und hat auf Verlangen den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen.“

151. In § 140b Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Ultraleichtflugzeuge,“ durch die Wortfolge „Ultraleichtluftfahrzeuge; Bewilligung der Verwendung von Flugmodellen,“ ersetzt.

152. In § 140b Abs. 5 wird die Wortfolge „erzeugten Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät oder deren Bau- und Bestandteile oder für ihren Tätigkeitsbereich“ durch die Wortfolge „erzeugten oder instand gehaltenen Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät, Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrzeuge“ ersetzt.

153. Dem § 140c wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Gebühren“

154. Der bisherige Text des § 140c erhält die Bezeichnung „(1)“, danach wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In Bescheiden in Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder von auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festgelegt werden, dass die den Sachverständigen zustehenden Gebühren von den Parteien unmittelbar an den Berechtigten zu bezahlen sind.“

155. In § 140d Abs. 3 wird die Wortfolge „ein Pauschalbetrag“ durch die Wortfolge „ein im Vorhinein zu entrichtender Pauschalbetrag“ ersetzt.

156. In § 141 Abs. 1 wird nach dem Wort „Zivilflugplätze,“ die Wortfolge „Modellflugplätze, Krankenhaus-Hubschrauberlandeplätze,“ eingefügt.

157. In § 141 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Luftfahrtunternehmen“ durch das Wort „Luftverkehrsunternehmen“ ersetzt.

158. In § 141 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Halter von Zivilflugplätzen,“ die Wortfolge „Halter von Modellflugplätzen, Betreiber von Krankenhaus-Hubschrauberlandeplätzen“ eingefügt.

159. In § 141 entfallen die Abs. 4 und 5. Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(4)“ und lautet:

„(4) Die Austro Control GmbH ist berechtigt, die Einhaltung der im Luftverkehr geltenden Rechts- und Sicherheitsvorschriften zu überprüfen. Soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufsicht erforderlich ist, haben die verantwortlichen Piloten, die Zivilluftfahrzeughalter, die Betreiber von Flugmodellen sowie die Halter von unbemannten Luftfahrzeugen jede im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderliche Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die an Bord mitzuführenden Dokumente oder sonstige Urkunden zu gewähren.“

160. § 141a erster Satz lautet:

„Alle Organe, die ermächtigt sind, in Vollziehung luftfahrtrechtlicher Bestimmungen Aufsichtstätigkeiten durchzuführen, haben eine Dienstkarte mit sich zu führen und diese den zu Beaufsichtigenden vorzuweisen.“

161. In § 142 Abs. 1 wird die Zitierung „in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 793/2004, ABl. Nr. L 138 S. 50“ durch die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Luftverkehrsunternehmen oder Halter von nicht im gewerblichen Luftverkehr betriebenen Luftfahrzeugen haben das wiederholte und vorsätzliche Starten und Landen auf einem flugplanvermittelten oder koordinierten Flughafen ohne gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 zugewiesene Zeitnischen oder zu

Zeiten, die erheblich von den zugewiesenen Zeitnischen abweichen, oder die Nutzung von Zeitnischen in einer erheblich anderen Weise als zum Zeitpunkt der Zuweisung angegeben, zu unterlassen.“

162. In § 145 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Einsatzflüge gelten als operationeller Flugverkehr im Sinne der gemeinsamen Luftverkehrsregeln gemäß der Verordnung (EU) Nr. 923/2012.“

163. In der Gliederungsüberschrift nach § 145b wird die Bezeichnung „X. Teil“ durch die Bezeichnung „10. Teil“ ersetzt.

164. In § 151 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem für den Abflug zugelassenen Höchstgewicht“ durch die Wortfolge „der höchstzulässigen Abflugmasse“ ersetzt.

165. In § 168 Abs. 2 wird nach der Zitierung „§ 164 Abs. 1 und 2“ die Wortfolge „oder der Verordnung (EG) Nr. 785/2004“ eingefügt.

166. In der Gliederungsüberschrift nach § 168 wird die Bezeichnung „XI. Teil“ durch die Bezeichnung „11. Teil“ ersetzt.

167. § 169 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. folgenden unionsrechtlichen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdienssten in der Gemeinschaft (Neufassung),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr,
- c) der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber,
- d) der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG,
- e) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben,
- f) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen,
- g) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008,
- h) der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 (Rahmenverordnung),
- i) der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 (Flugsicherungsdienste-Verordnung),
- j) der Verordnung (EG) Nr. 551/2004 (Luftraum-Verordnung),
- k) der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 (Interoperabilitäts-Verordnung),
- l) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an die Erbringung von Flugsicherungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008 und (EU) Nr. 691/2010,
- m) der Verordnung (EU) Nr. 691/2010 zur Festlegung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2096/2005 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen bezüglich der Erbringung von Flugsicherungsdiensten, ABl. Nr. L 201 vom 3.8.2010 S. 1,
- n) der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für Fluglotsenlizenzen und bestimmte Zeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008,
- o) der Verordnung (EG) Nr. 3922/91 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt,
- p) der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft,

- q) der Verordnung (EU) Nr. 255/2010 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Verkehrsflussregelung im Flugverkehr, ABl. Nr. L 80 vom 26.3.2010 S. 10,
- r) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91,
- s) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität,
- t) als Luftfahrtunternehmen gegen eine der in Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG, ABl. Nr. L 344 vom 27.12.2005 S. 15, festgelegten Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens,
- u) als Luftfahrtunternehmen gegen eine der in Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 festgelegten Verpflichtungen oder gegen die Verpflichtung zur Erstellung eines geeigneten Unterstützungsplanes gemäß Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010.“

168. In § 169 Abs. 1 erhält die Z 3a die Bezeichnung „4.“ und es wird das Wort „oder“ gestrichen.

169. In § 169 Abs. 1 erhält die bisherige Z 4 die Bezeichnung „5.“ und es wird nach dem Wort „Flugsicherungsorgane“ das Wort „oder“ angefügt.

170. In § 169 Abs. 1 wird nach der Z 5 (neu) folgende Z 6 angefügt:

„6. den in den jeweiligen Handbüchern festgelegten oder genehmigten Verfahren und Vorgaben“

171. In § 169 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

172. In § 170 Abs. 2 entfällt das Wort „rechtskräftig“.

173. Nach § 171 wird folgender § 171a samt Überschrift eingefügt:

„Verschieben von Luftfahrzeugen auf Zivilflugplätzen

§ 171a. Der Halter eines Zivilflugplatzes ist berechtigt, ein Luftfahrzeug im Falle eines luftfahrtbehördlich oder auf Grund zivilrechtlicher Bestimmungen verfügten Startverbotes auch ohne Zustimmung des Luftfahrzeughalters auf eine andere Abstellposition zu verschieben. Die in anderen Bestimmungen geregelten Voraussetzung über das Bewegen von Luftfahrzeugen auf Zivilflugplätzen sowie zivilrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

174. In der Gliederungsüberschrift nach dem neuen § 171a werden die Bezeichnung „XII. Teil“ durch die Bezeichnung „12. Teil“ und das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt.

175. In § 172a Abs. 1 wird im letzten Satz die Wortfolge „oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde“ angefügt.

176. § 172a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Austro Control GmbH oder eine auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständige Behörde kann die Publikationsmittel gemäß Abs. 1 in elektronischer Form betreiben. Dabei sind die Kundmachungen im Internet unter einer von der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbarenden Adresse zur Abfrage bereit zu halten.“

177. Nach § 172a wird folgender § 172b samt Überschrift eingefügt:

„Sprachliche Gleichbehandlung

§ 172b. Soweit sich die in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

178. In § 173 werden folgende Abs. 36 bis 39 angefügt:

„(36) Das Inhaltsverzeichnis, die Gliederungsüberschriften, § 2, § 4 Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 1, 3 und 5, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 10a samt Überschrift, § 12 Abs. 3a, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2 und 5,

§ 18 Abs. 1, § 20 Abs. 3 bis 5, § 22 Abs. 1, § 24a samt Überschrift, § 24b Abs. 1 und Abs. 2, die Untergliederungseinheit nach § 24b, die §§ 24c bis 24k jeweils samt Überschrift, § 31, § 45 Abs. 2, § 52 Abs. 2, § 57a samt Überschrift, § 57b samt Überschrift, § 58 Abs. 2, § 59, § 72 Abs. 2, die Überschrift zu § 74, § 74 Abs. 5 bis 7, § 75 Abs. 1 und 2, § 78, § 84 Abs. 1 und 3, die Untergliederungseinheit nach § 84, § 84a samt Überschrift, die Untergliederungseinheit nach § 84a, § 84b samt Überschrift, § 85, § 87, § 91a samt Überschrift, § 91b samt Überschrift, § 92 Abs. 1, § 93 Abs. 2, § 94, § 95 Abs. 2, § 95a samt Überschrift, § 96 Abs. 1, § 96a Abs. 4, § 101, § 102 Abs. 1, 2 und 4, § 103 Abs. 1, § 106, § 107 Abs. 2, § 108 Abs. 1 und 3, § 110, § 111 samt Überschrift, § 112, § 113, § 119 Abs. 2, § 120 Abs. 1 und 6, § 120a Abs. 1 und 2, § 120b Abs. 4, § 120c Abs. 1 und 2, § 120d samt Überschrift, § 120e Abs. 1, 2, 4 und 5, § 121a, § 122 Abs. 4a, § 124 Abs. 2 und 3, § 125 Abs. 2, § 128 samt Überschrift, § 130 Abs. 1 und 2, § 131 Abs. 2 und 4 bis 7, § 132a samt Überschrift, § 134 Abs. 3, § 134a, § 136, § 139, § 140b Abs. 1 und 5, § 140c samt Überschrift, § 140d Abs. 3, § 141, § 141a, § 142 Abs. 1, § 144 Abs. 1, § 145 Abs. 4, die Überschrift zu § 146, § 151 Abs. 1, § 168 Abs. 2, § 169 Abs. 1, § 170 Abs. 2, § 171a samt Überschrift, § 172a Abs. 1 und 2, § 172b samt Überschrift sowie § 173 Abs. 31, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX, treten mit xxx in Kraft.

(37) § 51, § 91c und § 129 treten mit Ablauf des yyy außer Kraft.

(38) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX dürfen bereits vor dem xxx erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft gesetzt werden.

(39) Bewilligungen gemäß § 129 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX, welche die Genehmigung einer Landfläche, die zur ständigen Benützung für den Betrieb von Flugmodellen (§ 24c) bestimmt ist, zum Gegenstand haben, gelten mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX als Bewilligung eines Modellflugplatzes gemäß § 24e Abs. 2, sofern sich diese Fläche nicht innerhalb oder unmittelbar unterhalb einer Sicherheitszone oder innerhalb von fünf km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) befindet. Andere Bewilligungen gemäß § 129 für Modellflüge sind mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX nicht mehr anzuwenden.“